

Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen

Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Aufgrund der §§ 16 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992, (GBl. 1992, S. 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 67 der Verordnung zu § 3 vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) hat der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar am 23.10.2018 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 Sondernutzung, Gebührenpflicht

1. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis, welche nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden kann. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich oder dient die Benutzung einer Anlage, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, so bedarf es keiner Erlaubnis.
2. Für die Sondernutzung an öffentlichen in der Baulast der Stadt stehenden Straßen werden Sondernutzungsgebühren im Rahmen des Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung und den folgenden näheren Bestimmungen erhoben. Ausgenommen sind Rechte und Nutzungen, die auf § 21 Abs. 1 Straßengesetz beruhen und privatrechtlich geregelt sind. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 1 Abs. 1 Satz 2 eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist.
3. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für
 1. Plakattafeln und Infostände politischer Parteien,
 2. Plakattafeln und sonstige Werbeaktionen gemeinnütziger Vereine,
 3. Warenauslagen u.ä. an der Stätte der Leistung, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 qm Gehwegfläche in Anspruch nehmen,
 4. Schaukästen, Vitrinen oder Warenautomaten, wenn der öffentliche Verkehrsraum nicht mehr als bis zu 40cm Tiefe in Anspruch genommen wird,
 5. Fahrradständer vor Ladengeschäften,
 6. die Aufstellung von Pflanztrögen, Blumenkübeln oder ähnliches, wenn diese der Verschönerung des Stadtbildes dienen,
 7. Veranstaltung von Straßenmusik und

8. in sonstigen Fällen, in den die Sondernutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

Die Erlaubnispflicht nach Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Antragsfrist, Antragsinhalt

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder sonst in geeigneter Weise verlangen. Ist darüber hinaus noch die Anordnung von verkehrsbehördlichen Maßnahmen erforderlich, so hat der Antragsteller einen qualifizierten Verkehrszeichenplan einzureichen.

§ 3 Erlaubnis, Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab

1. Die Sondernutzungserlaubnis und eine ggfs. erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung werden schriftlich erteilt. Ebenso wird die entsprechend der Anlage zur dieser Satzung fest zu setzende Sondernutzungsgebühr durch einen schriftlichen Bescheid erhoben.
2. Soweit für die Höhe Gebührenrahmensätze vorgeschrieben sind, sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
3. Bei Sondernutzungen, die den Zeitraum von einem Jahr erreichen oder überschreiten, wird die Gebühr als „Jahresbetrag“ erhoben, im Übrigen kommt der Monats-, Wochen- oder Tagesbetrag zur Anwendung. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
4. Bei Kurzzeitnutzungen bis zu 2 Tagen werden die Pauschalen entsprechend Ziff. 2 des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren festgesetzt.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.
2. Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.
3. Gebührenschuldner ist der Antragsteller, ferner derjenige, welcher die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt und auch derjenige, welcher die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Zeitpunkt der Festsetzung

Die Sondernutzungsgebühr wird nach Abschluss der Sondernutzung in Rechnung gestellt und richtet sich in der Regel nach der in Anspruch genommenen Fläche sowie der Nutzungszeit. Bei wandernden Baustellen wird ein Mittelsatz gebildet.

§ 6 Märkte und ähnlich Veranstaltungen

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen-, Krämer-, Spezial- und Jahrmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Geltung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8

Die Satzung tritt am 1.12.2018 in Kraft.

Wendlingen am Neckar, den 23.10.2018

gez.

Steffen Weigel
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Nr.	Gegenstand	Gebührenhöhe
1	Aufstellflächen für Bauvorhaben (Maschinen, Geräte, Baumaterialien, Bauhütten, Arbeitswagen, Kräne, Gerüste, Fahrzeuge)	0,07 bis 0,14 €/qm und Tag, Mindestgebühr 25 €
2	Pauschale bei Kurzzeitznutzungen bis zu 2 Tagen (z.B. Schuttmulden, Mobilkranstellungen, Umzüge)	bis 18 qm 6,00 € bis 12 € über 18 qm 12 € bis 24 €
3	Aufstellen von Verkaufsständen und -wagen	1 € bis 30 €/qm und Tag 6 € bis 300 €/qm und Monat
4	Nutzung von Straßen und Wegen zu sonstigen Zwecken	1 € bis 12 € täglich 2 € bis 25 € wöchentlich 5 € bis 55 € monatlich 10 € bis 300 € jährlich

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassender Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.